

Schutzkonzept der Citychurch Ulm

Inhalt

1 Grundsätzliches	1
2 Begriffsklärung: Misshandlung, Missbrauch und Gewalt.....	2
3 Betroffene	3
4 Täter und Täterinnen	4
5 Orte von Misshandlungen, Missbrauch und Gewalt.....	5
5.1 allgemein.....	5
5.2 Citychurch Ulm	5
6 Kultur in der Citychurch	6
6.1 Biblisches Menschenbild.....	6
6.2 Feedbackkultur	6
7 Präventive Maßnahmen	7
7.1 Sensibilisieren und Informieren der Gemeinde	7
7.2 Schulung von Mitarbeitenden.....	7
7.3 Aufklärung der Kinder und Jugendlichen	8
7.4 Verhaltenskodex.....	8
7.5 Führungszeugnisse	8
7.6 Selbstverpflichtungen	9
7.7 Schutz vor ‚falschen‘ Anschuldigungen	9
8 Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen.....	9
8.1 Umgang mit Betroffenen	10
8.2 Umgang mit vermeintlichen Tätern und Täterinnen	11
9 Vertrauensperson	12
10 Ansprechpartner	12
11 Fallbeispiele	12
12 Übersicht Notfallplan.....	15
13 Weiterführende Links	16
14 Anlagen	17

1 Grundsätzliches

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor Misshandlungen, u.a. sexuellem Missbrauch und Gewalt aller Art schützen zu können, muss man wissen, wie. Jede und jeder einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für Mädchen und Jungen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, also auch Freie evangelische Gemeinden wie die Citychurch Ulm, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinder- und Jugendschutz umgesetzt werden kann. Daher werden im Rahmen dieses Schutzkonzeptes folgende Fragen beantwortet:

Was sind Misshandlungen, wie Missbrauch und Gewalt?

Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben?

Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen?

An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet?

Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Als Citychurch Ulm möchten wir Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie dazu befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, zu ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln. Dazu brauchen Kinder und Jugendliche einen Ort, an dem sie sich sicher fühlen und der von vertrauensvollen Beziehungen geprägt ist.

Alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugendliche verpflichten sich dieses Ziel stets vor Augen zu haben.¹

Es ist wichtig, dass das nachfolgend beschriebene Gefahrenpotential ernst genommen und auch im unmittelbaren Umfeld der Citychurch Ulm für möglich gehalten wird, denn die Einstellung ‚bei uns kann sowas nicht passieren‘ führt in der Regel zu einem nachlässigen Verhalten, welches es Tätern und Täterinnen besonders leicht macht.

¹ Näheres dazu unter 3. Kultur in der Citychurch und 4. Präventive Maßnahmen.

2 Begriffsklärung: Misshandlung, Missbrauch und Gewalt

Misshandlung von Kindern² und Gewalt gegen Kinder ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Darunter fallen körperliche, emotionale Misshandlung oder sexueller Missbrauch und Vernachlässigung, die ebenfalls emotional und körperliche ausfallen kann. Wichtig: Es liegt auch dann eine Misshandlung vor, wenn der Wille des Kindes der sexuellen Handlung nicht entgegensteht, weil Kinder immer unterlegen sind und deshalb niemals zustimmen können. Mit diesen Ergänzungen wird deutlich, dass es auf die Haltung eines Kindes nicht ankommt. Dies ist eine wichtige Klarstellung, weil eine bekannte Argumentation von Täterinnen und Tätern lautet, dass das Kind selbst es wollte.

Missbrauch und Gewalt kann viele Formen annehmen, unter anderem:

sexuelle Handlungen: körperlich am Kind (sexuelle Berührungen, Penetration) oder vor dem Kind (z.B. Entblößen)

sexuelle Sprache: anzüglicher Umgangston/Sprache/Witze in Anwesenheit von/gegenüber Kindern

physische Gewalt und Machtmissbrauch: z.B. schlagen, Würgen, drücken, Konsum von Alkohol/Drogen aller Art

psychische Gewalt und Machtmissbrauch: z.B. demütigen, ausgrenzen, zurückweisen, vernachlässigen, bevorzugen

geistliche Gewalt und Machtmissbrauch: z.B. Gewissensdruck aufbauen, manipulieren

Ebenfalls zu beachten ist der technologiegestützte sexuelle Missbrauch über digitale Medien wie Cybergrooming (z.B. Anbahnung sexueller Kontakte in

² Hierunter fallen Kinder jeden Alters bis zum 18. Lebensjahr: Kleinkinder, Teenager, Jugendliche... Dies gilt für alle weiteren Ausführungen.

Wichtig ist v.a. bei sexualisiertem Bildmaterial das Alter der/des Betroffenen. Alltagssprachlich wird hierbei oftmals von Sexting gesprochen. Bei unter 14-Jährigen ist Sexting IMMER strafbar. Wenn sich aber nun zwei Jugendliche (14-18 Jahre) in einer Beziehung befinden und hierbei freiwillig entsprechendes Bild- oder Textmaterial austauschen, dann ist das jedoch nicht strafbar. Erst wenn es unfreiwillig wird oder Dinge gegen den Willen/das Wissen einer der beiden entsteht/weitergeleitet wird etc. wird es zum Problem.

aktuellen sozialen Medien wie WhatsApp, TikTok, Snapchat...etc.) Weiter fallen unter technologiegestützten sexuellen Missbrauch:

- Verbildlichung von (eindeutig) sexuellem Verhalten und Handlungen
- Cyber-Grooming
- Konfrontation mit pornografischem Material (wenn jemand einem Minderjährigen pornografische Inhalte zeigt)
- Sexualisiertes Bildmaterial:
 - o Nicht-einvernehmliche Aufnahme durch Dritte
 - o Erzwungene Eigen-Aufnahme
 - o Nicht-einvernehmliches Weiterleiten
 - o (An)Gedrohte Weitergabe, um weiteres Bildmaterial zu erhalten
- Sexualisiertes Bedrängen online im Sinne von dem Versuch, ein sexuelles Gespräch zu führen (sexualisierte Fragen, Fragen über den Körper etc.)

Nicht direkt mit Misshandlungen zusammenhängend und dennoch äußerst wichtig zu beobachten und zu unterbinden, da es auch infolge von Misshandlungen, bzw. nach Öffentlichwerden dazu kommen kann: alle Formen von Cybermobbing.

Bei all diesen Beispielen handelt es sich um eindeutige Grenzüberschreitungen, die die Privatsphäre eines Kindes verletzen.

Alles zuvor Beschriebene kann auch zwischen Kindern passieren und fällt selbstverständlich ebenfalls in die Kategorie Missbrauch und Gewalt. Dieser Aspekt darf nicht vernachlässigt werden und Mitarbeitende müssen hierfür ihre Blicke schärfen.

3 Betroffene

Grundsätzlich kann jede und jeder von Misshandlungen betroffen sein, einen 100%igen Schutz gibt es nicht. Täter und Täterinnen handeln nur sehr selten spontan. In den meisten Fällen wählen sie ihre Opfer gezielt aus. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für Jungs und für Mädchen das Risiko besteht, Opfer zu werden. Es gibt Kinder und Jugendliche, bei denen Täter und Täterinnen es leichter haben, als bei anderen. Dies sind Kinder und Jugendliche...

...mit wenig sozialen und emotionalen Rückhalt in der Familie, die sich selbst überlassen sind und deren Bedürfnisse nach Liebe und Nähe nicht gestillt werden. Täter und Täterinnen können hier an Bedürfnissen der Kinder andocken.

...aus autoritär und hierarchisch geführten Familien, in denen Erwachsene die „Bestimmer“ sind, denen ungefragt und widerspruchslos zu gehorchen ist. Dies führt bei den Betroffenen zu einem hohen Maß an Sprachlosigkeit und dem Gefühl der Unglaubwürdigkeit. Kinder und Jugendliche mit einem solchen Hintergrund haben in der Regel Schwierigkeiten damit auszudrücken, dass eine Handlung gegen ihren Willen geschieht, da sie dies in ihrer Familie unter Umständen nicht gelernt haben oder dies dort unterbunden wurde. Vor diesem Hintergrund ist es auch denkbar, dass sie davon ausgehen, gar nicht gehört zu werden.

...die nicht gelernt haben, angemessen über Sexualität zu reden, evtl. Sexualität sogar als etwas Schlechtes ansehen.

...mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die auf Hilfestellung angewiesen sind.

...die durch ihr Verhalten in ihrer Gruppe besonders unsicher wirken.

Diese Auflistung zeigt, dass ein wichtiger Teil der Prävention in der Erziehung und den Familien beginnt und bei den verantwortlichen Leitern und Leiterinnen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht aufhört.

4 Täter und Täterinnen

Misshandlungen wie Missbrauch und Gewalt fangen oft unscheinbar und für flüchtig beobachtende Außenstehende ‚harmlos‘ an. Sexueller Missbrauch beispielsweise wird sowohl durch Männer als auch Frauen (einzeln und gemeinschaftlich) begangen. In der Gesellschaft werden Frauen insbesondere mütterliche und fürsorgliche Attribute zugeordnet. Dies führt unter Umständen zu der unterbewussten Haltung, dass Frauen ja eigentlich keinen (sexuellen) Missbrauch ausüben (können), was wiederum ein Irrtum ist.

Täter und Täterinnen bauen in der Regel ein Vertrauensverhältnis zum Kind auf und schaffen ein Abhängigkeitsverhältnis, oftmals verstärkt durch ihre Macht- und Autoritätsposition. In der Regel stammen Täter und Täterinnen aus dem persönlichen Umfeld der Opfer. Die Grenzen werden sukzessive überschritten und fangen bei gezielten, ‚kleineren‘ Annäherungen an (z.B. Umarmungen, auf

den Schoß sitzen, allgemein Nähe suchen). Das Abhängigkeitsverhältnis kann durch Bevorzugen, Versprechungen und Belohnung weiter intensiviert werden. Teil der Strategie kann ebenfalls sein, dass sie sich als Vertrauensperson gegenüber den Sorgeberechtigten etablieren und daher vereinfachten Zugriff auf die Kinder/Jugendliche erhalten.

Die regelmäßigen Gruppen (Kindergottesdienst-Gruppen, Teenkreis, Konfi-Kurs, Freizeiten, Events) leben vom Engagement ehrenamtlicher Mitarbeitenden. Hier entwickelt sich in der Regel ein Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, das von Täter und Täterinnen ausgenutzt werden kann.

5 Orte von Misshandlungen, Missbrauch und Gewalt

5.1 allgemein

Misshandlungen finden in der Regel im familiären oder sozialen Umfeld statt. Täter und Täterinnen, die gar keine Bezugspunkte zu den Betroffenen haben, bilden die Ausnahme.

Da die Citychurch Ulm familiär geprägt ist, deckt sie fast 80% der Orte ab, in denen Missbrauch geschieht. Bei unklaren Verantwortungsstrukturen ist es schwer, ein klares Krisenmanagement zu etablieren, bei besonders autoritären Strukturen besteht die Gefahr, dass es keine Atmosphäre des Vertrauens gibt, in der über Grenzverletzungen gesprochen werden kann und so die Aufdeckung von Übergriffen verhindert wird.

5.2 Citychurch Ulm

Wie bereits genannt wurde, bieten die Kinder- und Jugendveranstaltungen der Citychurch Ulm einen Rahmen, in dem Täter und Täterinnen agieren könnten. Um dies zu veranschaulichen, sollen nun ein paar Beispiele genannt werden:

Neben dem ‚normalen‘ Kindergottesdienst- und Veranstaltungsbetrieb, in dem einer oder mehrere Mitarbeitende mit einer Gruppe Kinder in einem separaten Raum Zeit verbringen, gibt es ein paar besonders kritische Orte:

- Auf der Toilette/im Waschraum: hier kann es zu 1:1-Situationen zwischen Kindern oder zwischen Kind und Mitarbeitenden kommen. Da es keine Zeugen gibt, ist die Hemmschwelle für Täter und Täterinnen in einem solchen Szenario womöglich noch niedriger.
- Wenn nur ein Mitarbeitender eine Gruppe betreut: da es keine anderen Verantwortlichen gibt, kann er/sie insbesondere bei einem großen Alters-

/Machtgefälle unbeobachtet missbräuchliche Aktivitäten mit einzelnen oder mehreren Schutzbefohlenen durchführen.

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen: die bereits beschriebenen Toiletten-Situationen, aber auch Situationen, in denen Kinder schlafen oder sich umziehen, sind für Täter und Täterinnen attraktiv und können gezielt herbeigeführt und ausgenutzt werden.

6 Kultur in der Citychurch

6.1 Biblisches Menschenbild

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Diese Ebenbildlichkeit gilt von Geburt an und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden. Vielleicht liegen die Kinder Jesus gerade deswegen so sehr am Herzen, weil an ihnen deutlich wird, wie wenig man dazu beitragen muss, um ein Teil des Reiches Gottes zu sein. „Wer solch ein Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18,5), sagt Jesus zu seinen Jüngern. Dieses Herzensanliegen Jesu haben wir uns in unseren Gemeinden zu unserem eigenen gemacht und so genießt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Freien evangelischen Gemeinden wie der Citychurch Ulm seit jeher einen hohen Stellenwert.

Daher muss allen Kindern unabhängig von ihrem Aussehen, ihrer Herkunft, ihrem Wissenstand, ihrer Möglichkeiten usw. auf Augenhöhe begegnet werden. Private Beziehungen zu Eltern oder den Kindern selbst dürfen sich in der Gruppe nicht zum Vorteil oder Nachteil eines Kindes oder der Gruppe bemerkbar machen.

6.2 Feedbackkultur

Die Citychurch Ulm lebt unter anderem von der familiären Atmosphäre. Diese soll auf allen Ebenen auch durch eine gesunde Feedbackkultur geprägt und gewährleistet werden.³ Missstände sollen wahrgenommen, reflektiert und in wertschätzender Art und Weise offen kommuniziert werden können. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Kind einen Erwachsenen oder ein Erwachsener ein Kind auf etwas anspricht. Der soziale Status und die Rolle in der Gemeinde (z.B. Pastor/in, Gemeindeleitung, Teamleiter, (regelmäßige) Gottesdienstbesucher...) dürfen dabei ebenfalls keine Rolle spielen. Diese Feedbackkultur soll sowohl in

³ Die neutestamentlichen Briefe bilden ein Beispiel hierfür.

kleinen, alltäglichen Situationen gelebt werden, als auch bei schwerwiegenden Themen.

Ein Ziel dieser Feedbackkultur ist es Missstände frühzeitig zu erkennen, zu hinterfragen und stoppen zu können. Wenn Kinder wissen, dass sie Missstände, Unwohlsein oder ähnliches aussprechen dürfen (ohne auf Widerstand zu stoßen oder eine Strafe dafür zu bekommen) wird langfristig geplantes missbräuchliches Verhalten frühzeitig erkannt.

Diese Feedbackkultur muss auch innerhalb des Mitarbeitenden-Teams gelebt werden: konstruktives Feedback soll zur Tagesordnung gehören und als Bereicherung für die Team-, Gemeinde- und Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden.

Ganz konkret soll dies in kurzen Feedbackgesprächen nach den Veranstaltungen, beispielsweise nach dem Kindergottesdienst, zwischen den Mitarbeitenden umgesetzt werden. Außerdem macht es Sinn, die Teilnehmenden immer wieder in einen Reflexions- und Feedbackprozess zu führen, in welchem sie ihr persönliches Wahrnehmen, Erleben und Wohlbefinden einzelner Spiele, Gruppenübungen etc. äußern sollen.

7 Präventive Maßnahmen

7.1 Sensibilisieren und Informieren der Gemeinde

Die Citychurch Ulm wird im Rahmen des Gemeindeforums und eines Eintrags auf der Homepage über das Schutzkonzept informiert und für das Thema sensibilisiert.

7.2 Schulung von Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugendliche werden regelmäßig für das Thema sensibilisiert und geschult. Allen voran ist hier die Schulung [„Schützen und Begleiten“](#) vom Bund FeG zu nennen, welche von Mitarbeitenden alle zwei Jahre belegt werden muss. Neue Mitarbeitende werden die Schulung zum nächstmöglichen Zeitpunkt besuchen. Aber auch Citychurch-interne Schulungstermine sollen diesem Zweck dienen.

Neue Mitarbeitende werden von Jonathan Schwenkedel⁴ zum Thema geschult und müssen die nachfolgenden Kriterien ebenfalls erfüllen.

⁴ Jonathan.Schwenkedel@citychurch-ulm.de

7.3 Aufklärung der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in der Citychurch Ulm sollen immer wieder über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die biblischen Botschaften sollen ihren persönlichen Wert unterstreichen. Außerdem sollen sie in pädagogisch wertvollen Maßnahmen dafür sensibilisiert werden eigene Grenzen und Wohlfühl-Zonen zu erkennen und diese zu kommunizieren. Alle Teilnehmenden müssen wissen, dass die individuellen Grenzen der anderen zu respektieren und einzuhalten sind.

Es wird ein Gottesdienst-Konzept erarbeitet, das einmal im Jahr die Kinderrechte (verbunden mit einer biblischen Botschaft) erlebbar macht und die Kinder und Jugendlichen dahingehend aufklärt.

Darüber hinaus soll vermittelt werden, dass Sexualität gottgewollt, gut und Thema ist, über das offen und ehrlich geredet werden darf und soll. Insbesondere unter den Teenagern und Jugendlichen soll dieses Thema zur Sprache kommen und auf Augenhöhe besprochen werden. Es soll eine offene, ermutigende und schamfreie Kultur entstehen, in der das Thema Sexualität kein Tabu darstellt. Dadurch wird außerdem automatisch die Sprachfähigkeit der Kinder und Jugendlichen gefördert, was wiederum eine wichtige Präventivmaßnahme gegen (sexuellen) Missbrauch bildet.

7.4 Verhaltenskodex⁵

Alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugendliche unterschreiben den angehängten Verhaltenskodex und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift diesen zu jeder Zeit einzuhalten.

7.5 Führungszeugnisse

Alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugendliche haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses ist mit Datum zu vermerken um es später besser nachvollziehen zu können. Eine entsprechende Bescheinigung zur Beantragung und Gebührenbefreiung wird von Jonathan Schwenkedel ausgestellt.

Spätestens alle fünf Jahre muss erneut ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden, dieses darf nie älter als drei Monate sein.

Personen, gegen die ein entsprechendes Verfahren läuft oder verurteilt sind, werden von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen.

⁵ Unter 14. Anlagen zu finden.

7.6 Selbstverpflichtungen⁶

Darüber hinaus verpflichten sich alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugendliche die Citychurch Ulm umgehend zu informieren sobald sie im Sinne des Bundeskinderschutzgesetz straffällig geworden sind.⁷

7.7 Schutz vor ‚falschen‘ Anschuldigungen

Es gibt auch Fälle, in denen Mitarbeitenden missbräuchliche Aktivitäten nachgesagt und vorgeworfen werden, obwohl in Wirklichkeit nichts vorgefallen ist. Die Hintergründe hierfür können vielfältig sein:

- Teilnehmende suchen Aufmerksamkeit.
- Teilnehmende sind in einen Mitarbeitenden verliebt und wollen Zurückweisung nicht akzeptieren.
- Teilnehmende wollen Mitarbeitenden einen ‚Streich‘ spielen.

Um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen zu schützen, ist es sinnvoll sich an den folgenden Empfehlungen zu orientieren:

- 1:1-Gespräche zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden vermeiden so gut es geht -> falls es ein sensibles, seelsorgerliches Anliegen gibt, ist es wichtig, andere Mitarbeitende über das Gespräch im Vorfeld in Kenntnis zu setzen, einen öffentlichen Ort aufzusuchen, der entweder in Sichtweite anderer Menschen ist oder zumindest in der Nähe davon ist -> Also nicht abends alleine in den leerstehenden Gemeinderäumlichkeiten.
- Insbesondere 1:1-Situationen zwischen Mann-Mädchen; Junge-Frau vermeiden (vor allem bei Toiletten-/Schlaf-/Freizeitsituationen vermeiden!)⁸
- Wenn möglich: immer eine weibliche und einen männlichen Mitarbeitenden pro Gruppe.

8 Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen

Unter 12. ist die Übersicht des Notfallplans zu finden. Ein detaillierter Handlungsablauf bei Verdachtsfällen sieht wie folgt aus:

⁶ Unter 14. Anlagen zu finden.

⁷ Hierunter zählen § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. Im Detail unter 14 Anlagen zu finden.

⁸ Selbstverständlich können auch 1:1-Situationen zwischen Junge-Mann und Frau-Mädchen von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden, daher gilt es 1:1-Situation so gut es geht zu vermeiden.

8.1 Umgang mit Betroffenen

Wie können Mitarbeitende angemessen mit Situationen umgehen, in denen Kinder, Teenager oder Jugendliche offenbaren, grenzverletzendes Verhalten erlebt zu haben? Meistens ergeben sich in diesen Fällen mehr Fragen als Antworten: Welche Verantwortung und Verpflichtung bestehen? Gibt es eine Mitteilungspflicht?

Mitarbeitende erleben diese Situation in den meisten Fällen als Überforderung. So unangenehm dieses auch klingen mag, sie ist normal und lässt sich auch nicht verhindern. Diese Hilfen werden nicht alle Fragen beantworten, denn jeder Fall ist anders und hat seinen eigenen individuellen Verlauf. Es geht im Folgenden um eine Orientierungshilfe, die das Ziel hat, Fehler zu vermeiden und dem Opfer angemessen und hilfreich zu begegnen.

Wenn es zu einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kommt, beginnt dies meistens mit einem „komischen“ Gefühl, manch einer spricht von dem sogenannten „Bauchgefühl“. Oft ist dieses Gefühl ein guter Anzeiger. Um zu klären, ob dieses Gefühl gerechtfertigt ist oder nicht, braucht es weitere Schritte.

Verdachtsfälle entstehen unterschiedlich. Manchmal machen Mädchen oder Jungen Andeutungen, manchmal beobachtet man konkret übergriffiges Verhalten durch andere Jugendliche oder Erwachsene, manchmal schildern Betroffene auch eindeutige Situationen oder Übergriffe. In jedem Fall gilt: Hat man ein „komisches Gefühl“, dann sollte man ihm nachgehen.

Folgende Handlungsschritte sind bei einem Verdacht hilfreich:

- Ruhe bewahren und die Situation zunächst aushalten; nicht überstürzt reagieren.

- wenn sich eine Person offenbart, zuhören, Glauben schenken und ermutigen.

- keine Suggestivfragen stellen (z.B.: „hat er dich angefasst?“ „war es XY?“); nur offene Fragen stellen (z.B.: „was ist dann passiert?“).

- eigene Gefühle klären (aufschreiben, was zu dem Verdacht geführt hat, was beobachtet wurde und was für Gefühle in einem selbst aufkommen).

- nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man nicht halten kann. Auf keinen Fall zusagen, dass Sie mit Niemanden über das Gehörte reden werden, denn dann können Sie keine Intervention ermöglichen, ohne Ihr Wort zu brechen.

- Mit wachsender Angst des vermeintlich Betroffenen rechnen, dabei die eigene Macht- und Hilflosigkeit aushalten.
 - Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft, aber drängen Sie die Person nicht, Ihnen etwas zu offenbaren, denn Druck macht in den meisten Fällen ja auch der Täter, bzw. die Täterin.
 - Aussagen und Situationen protokollieren (Dokumentation).
 - Soweit benannt, die Vertrauensperson der Gemeinde sofort hinzuziehen (Andrea Ebert), in Absprache mit ihr eine Anlaufstelle mit einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder eine Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung des Datenschutzes (Weitergabe persönlicher Informationen) einschalten.
 - unter Umständen kann Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch auch die erste Anlaufstelle sein. Dorthin können sich Fachkräfte, Ehrenamtliche etc. wenden, um einen ersten Verdacht zu besprechen und dann lokale Kontakte zu weitere/spezialisierten Beratungsstellen zu erhalten.
 - Grundsätzlich alle weiteren Schritte mit der geschädigten Person abstimmen.
- Beachten: Das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt und bedarf **immer** fachlicher Begleitung (Fachberatungsstelle).
- Diese Handlungsschritte gelten auch für den Fall, dass missbräuchliches Verhalten außerhalb der Gemeinde geschieht und ein Opfer davon innerhalb der Gemeinde (im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung oder über eine gemeindliche Bekanntschaft/ Freundschaft/Beziehung) erzählt.

8.2 Umgang mit vermeintlichen Tätern und Täterinnen

Sinnvolle Schritte zur Orientierung:

- Ruhig bleiben, nichts überstürzen, und beobachten.
- Analysieren, woher der Verdacht kommt.
- Beobachtungen schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann, wo?).
- Den/die Täter:in **nicht** konfrontieren.
- Gegebenenfalls Vertrauensperson hinzuziehen.
- Nichts im Alleingang machen. Gegebenenfalls mit der Vertrauensperson Kontakt zur Gemeindeleitung aufnehmen.

- Vertrauensperson: professionelle Hilfe bei der Anlaufstelle oder weiteren Fachleuten suchen, und ggf. juristische Beratung in Anspruch nehmen.
- Bei dringendem Missbrauchsverdacht potentielle:n Täter:in von der Mitarbeit suspendieren (Rückendeckung der Gemeindeleitung ist nötig).
- Bei klarem Sachverhalt die Notwendigkeit einer Anzeige prüfen (durch den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigleiter, die Gemeindeleitung).
- Verweis des/der Täters/Täterin an fachliche Hilfsangebote (Psychotherapie, Beratungsstellen etc.).

9 Vertrauensperson

Pia Schell ist als Vertrauensperson bestimmt worden. Sie ist nicht unmittelbar Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist zu erreichen unter: vertrauensperson@citychurch-ulm.de oder 015202678268.

10 Ansprechpartner

Bei Fragen zum Schutzkonzept kann Jonathan jederzeit kontaktiert werden: Jonathan.Schwenkedel@citychurch-ulm.de

11 Fallbeispiele

Beispiel 1:

Im Jugendkreis begrüßen sich die Teilnehmenden mit einer Umarmung. Dir fällt auf, dass ein Junge die Mädchen besonders lange und intensiv in den Arm nimmt. Dazu kommt, dass du den Eindruck hast, dass nicht alle Mädchen dieses Begrüßungsritual besonders angenehm empfinden.

Beurteilung:

Dass Jugendliche sich zur Begrüßung in den Arm nehmen, ist an sich nicht das Problem. Hier geht es um die Dauer der Umarmung und das Gefühl, dass hier ein Junge sein Bedürfnis nach Nähe und Zärtlichkeit versucht durch besonders intensive Begrüßungsrituale zu befriedigen.

Handlungsschritte: Du redest mit den Mädchen darüber, wie sie diese Situation empfunden haben. Anschließend konfrontierst du den Jugendlichen mit deinen Beobachtungen und sprichst mit ihm über Nähe und Distanz. Mach ihm unmissverständlich aber freundlich klar, dass du dieses Verhalten nicht dulden

wirst. Wenn der Junge sein Verhalten nicht ändert, dann kannst du in einer Situation, in der du erneut eine zu heftige Umarmung beobachtest, das Mädchen fragen, ob es das OK findet und ihr die Möglichkeit geben, Grenzen aufzuzeigen.

Beispiel 2:

Die 9jährige Emma hat auf ihrer ersten Jungscharfreizeit Heimweh. Ein Mitarbeiter nimmt sie auf den Schoß und versucht sie, zu trösten.

Beurteilung:

Dass ein Kind Heimweh hat, kann auf einer Freizeit vorkommen. Allerdings geht es nicht, dass ein Mann eine Teilnehmerin auf den Schoß nimmt, um sie zu trösten. Wichtig: Die Aufgabe, dem Mädchen Trost zu spenden, hat eine Mitarbeiterin.

Eine weitere Problematik ist das Auf-den-Schoß-Nehmen. Zum einen darf die Zuneigung und Zärtlichkeit nicht von der Mitarbeitenden ausgehen, sondern wenn, dann nur von dem Kind selbst. Zum anderen ist der Schoß ein zu intimer Ort, um zu trösten. Es ist möglich, Emma zu bitten, sich daneben zu setzen.

Wichtig: Das Geschehen muss an einem öffentlichen und einsehbaren Ort geschehen, also nicht im Zimmer der Mitarbeiterin. Und: Die Situation muss im Mitarbeitendenkreis angesprochen werden. Ebenso sollten die Eltern von Emma nach der Freizeit informiert werden, dass ihr Kind Heimweh hatte und sie von einer Mitarbeiterin getröstet wurde.

Beispiel 3:

Der 19jährige Mitarbeitende Nico massiert auf einer Jugendfreizeit die 16jährige Teilnehmerin Tanja den Rücken.

Beurteilung:

So oft dies auf Freizeiten geschieht und wie harmlos es auf den ersten Blick auch wirkt, dieses Verhalten von Nico geht gar nicht. Es kommt auch nicht darauf an, wer in dieser Situation wie viel anhat. Nico ist Mitarbeitender und Tanja ist eine Schutzbefohlene. In diesem Fall spielen auch Altersgrenzen keine Rolle.

Begründung:

Nico kann nicht beurteilen, was er bei Tanja auslöst. Vielleicht ist Tanja in Nico unsterblich verliebt und genießt seine Nähe. Ohne sich dabei etwas zu denken, löst Nico in Tanja Gefühle aus, die er nicht wieder einfangen kann. Auch weiß Nico nicht, was Tanja in ihrem bisherigen Leben bereits für Erfahrungen mit körperlicher Nähe gemacht hat. Und: Nico setzt sich der Gefahr aus, beschuldigt zu werden, Tanja angefasst zu haben.

Beispiel 4:

Einer Mutter fällt auf, dass die 35-jährige Kindergottesdienst-Mitarbeiterin Beate während des Gottesdienstes stets sehr engen Kontakt zu den Jungs (3-10 Jahre) der Gruppe sucht. Insbesondere einen 8-jährigen Jungen scheint sie sehr häufig aufzurufen und fordert ihn unter anderem auch dazu auf, sich neben sie zu setzen. Beim Gestikulieren legt sie immer wieder ihre Hände auf seine Schultern oder seine Arme.

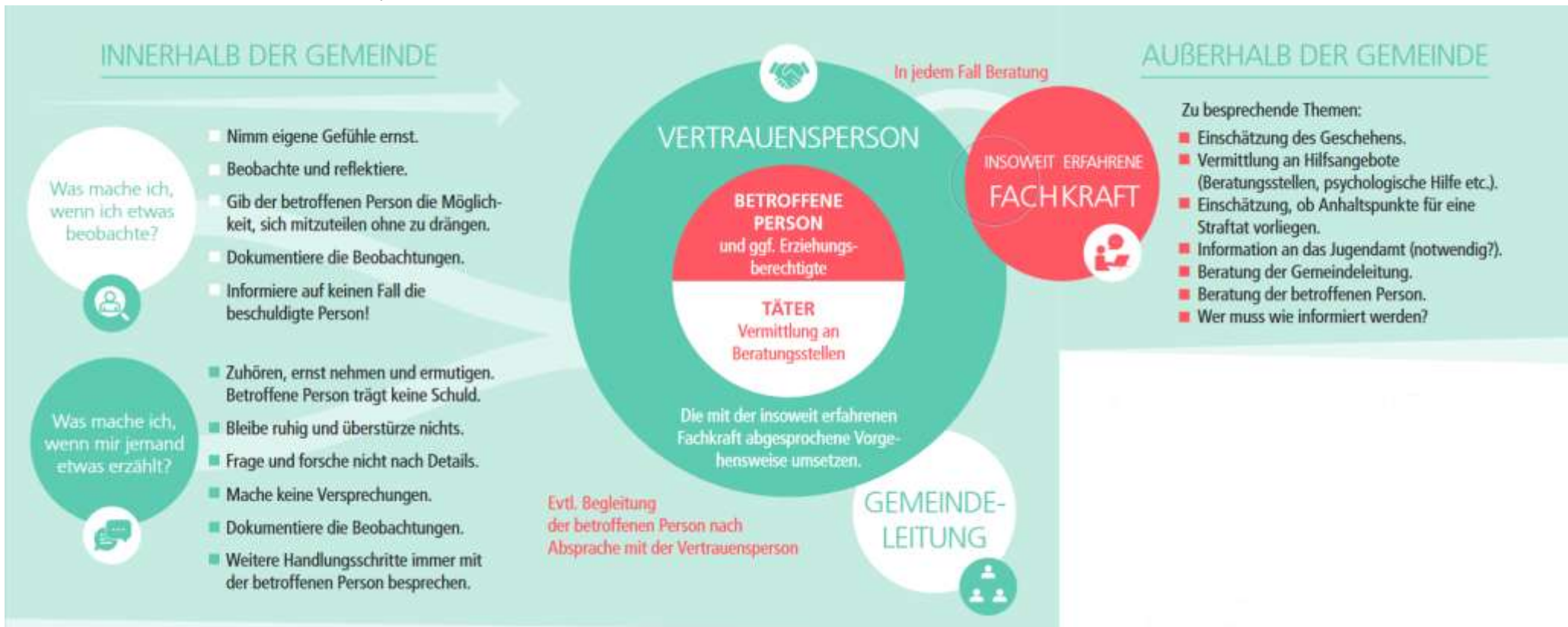
Beurteilung:

Das Bevorzugen des Jungen ist nicht angemessen und sollte auf jeden Fall vermieden werden, da hierdurch eine emotionale Abhängigkeit entstehen könnte. Die gezielten Berührungen übergriffig und in diesem Kontext auch nicht zu rechtfertigen. Die Mutter sollte sich im Einklang mit den Handlungsanweisungen verhalten, das Verhalten beobachten, dokumentieren und die Vertrauensperson hinzuziehen.

Begründung:

Berührungen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden dürfen nicht vom Mitarbeitenden ausgehen und sind im beschriebenen Fall auch nicht zu begründen. Nicht nur das große Altersgefälle, sondern auch das Verhältnis zwischen Mitarbeitender und Schutzbefohlenem verlangen einen verantwortungsvollen Umgang, der die persönlichen Grenzen des Individuums wahrt und in diesem Fall insbesondere körperlichen Kontakt tunlichst vermeidet.

12 Übersicht Notfallplan



Vertrauensperson: Pia Schell (vertrauensperson@citychurch-ulm.de oder 015202678268)

Beratungsstellen/Insoweit erfahrene Fachkraft: [Kinderschutzbund Ortsverband Ulm/Neu-Ulm](#); [Psychologische Beratungsstelle – Ev. Diakonieverband Ulm Alb-Donau](#); [Psychologische Familien- und Lebensberatung](#)

Fragen zum Schutzkonzept: Jonathan Schwenkedel (jonathan.schwenkedel@citychurch-ulm.de)

Schutzkonzept abzurufen: [hier](#).

13 Weiterführende Links

[„Schützen und Begleiten“ vom Bund FeG](#) : ausführliche Broschüre zum Thema Prävention von Missbrauch und Gewalt im Bund FeG

[„Kein Raum für Missbrauch“ – Initiative der Bundesregierung](#)

14 Anlagen

Nachfolgend finden sich die Selbstverpflichtungserklärung, der Verhaltenskodex und die relevanten Gesetzestexte.

ANLAGE 6

ANLAGE 6 | SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

6.2 VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VOR MISSBRAUCH UND GEWALT

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitendenteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o.g. Grundsätze:

_____ Datum

_____ Name und Unterschrift

ANLAGE 7 | GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH
(VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistun-

gen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Erstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugend-

Hilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

UN - KINDERRECHTSKONVENTIONEN

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

STRAFGESETZBUCH

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
- 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.
- In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

STGB § 176 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
- 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
- 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch

ANLAGE 7

- entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar, dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
- 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 - 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 - 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sie sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

- (1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)
- 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 - 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
 - 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
 - 3a im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
 - 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 - 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn

Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

- 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 - 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 - 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 - 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.
- (3) bis (7) (weggefallen)

StGB § 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
- 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 - 2. seinem Hausstand angehört,
 - 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 - 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
- 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 - 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren

Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
- 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
- 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe...

GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundgesetz Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die

Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel